



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2020
(OR. en)

11669/20

Interinstitutionelles Dossier:

2020/0263 (NLE)

2020/0121 (NLE)

ACP 110
WTO 238
COASI 117
RELEX 732

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zur Änderung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits anlässlich des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten

ABKOMMEN
ZUR ÄNDERUNG DES INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND DEN PAZIFIK-STAATEN ANDERERSEITS
ANLÄSSLICH DES BEITRITTS DES UNABHÄNGIGEN STAATES SAMOA
UND DES BEITRITTS DER SALOMONEN
SOWIE IM HINBLICK AUF DEN KÜNFTIGEN BEITRITT
WEITERER PAZIFIK-INSELSTAATEN

AMD/EU/PAC/de 1

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK FIDSCHI (im Folgenden „Fidschi“),

DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA (im Folgenden „Papua-Neuguinea“),

DER UNABHÄNGIGE STAAT SAMOA (im Folgenden „Samoa“) und

DIE SALOMONEN (im Folgenden „Salomonen“),

im Folgenden gemeinsam als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet,

andererseits,

GESTÜTZT AUF das am 30. Juli 2009 zu London und am 11. Dezember 2009 zu Kopenhagen unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt und seit dem 20. Dezember 2009 zwischen der Europäischen Union und Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 zwischen der Europäischen Union, Papua-Neuguinea und Fidschi vorläufig angewandt wird,

¹ ABl. EU L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

GESTÜTZT AUF die Tatsache, dass Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorsieht, dass andere Pazifik-Inselstaaten dem Abkommen bei Vorlage eines Marktzugangsangebots, das mit Artikel XXIV des **GATT 1994** vereinbar ist, beitreten können,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass Samoa und die Salomonen durch Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden am 21. Dezember 2018 bzw. am 7. Mai 2020 dem Interims-Partnerschaftsabkommen beigetreten und somit Vertragsparteien des Abkommens geworden sind,

UNTER HINWEIS AUF die Tatsache, dass das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Samoa seit dem 31. Dezember 2018 und zwischen der Europäischen Union und den Salomonen seit dem 17. Mai 2020 vorläufig angewandt wird,

GESTÜTZT AUF die Empfehlung des mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen eingesetzten Handelsausschusses vom 4. Oktober 2019 zu den Änderungen, die an dem Abkommen vorzunehmen sind, um dem Beitritt der Pazifik-Inselstaaten zum Interims-Partnerschaftsabkommen Rechnung zu tragen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Engagements für die Umsetzung des Interims-Partnerschaftsabkommens und in dem Wunsch, gemeinsam auf die Verwirklichung der Ziele des Abkommens hinzuarbeiten,

IN DEM WUNSCH, den Beitritt weiterer Pazifik-Inselstaaten zum Interims-Partnerschaftsabkommen zu erleichtern und die sich aus dem Abkommen ergebenden Vorteile auf sie auszuweiten,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Änderungen des Interims-Partnerschaftsabkommens

Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits wird wie folgt geändert:

1. Artikel 70 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Abkommens sind die ‚vertragschließenden Parteien‘ die Europäische Gemeinschaft (in diesem Abkommen als ‚EG-Vertragspartei‘ bezeichnet) einerseits und Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi, der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen (in diesem Abkommen als ‚Pazifik-Staaten‘ bezeichnet) andererseits.“

2. In Artikel 80 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse über alle Änderungen dieses Abkommens fassen, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt unter den Bedingungen des Artikels 76 Absatz 1 des Interims-Partnerschaftsabkommens in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird unter den Bedingungen des Artikels 76 Absatz 2 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorläufig angewandt.

ARTIKEL 3

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu ordnungsgemäß befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

Für die Europäische Union

Für die Republik Fidschi

Für den Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea

Für den Unabhängigen Staat Samoa

Für die Salomonen